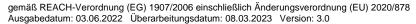
Sicherheitsdatenblatt



Sicherheitsdatenblatt-Nr: 114576-0158



ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch

Produktname : TIP TOP SOLVENT LIQUID BUFFER

Produktcode : S.119697/S.52788

Andere Bezeichnungen : 505 9685, 505 9702, 505 9719, 505 9740, 507 9706, 511 1190, 514 4870, 599 2200, 356

1810

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Reinigungsmittel

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant Hersteller

Sparex Limited c/o AGCO SAS

AGCO ENNERY PACKAGING CENTER

5299 RUE THOMAS EDISON (BAT. C)

57365 ENNERY

BEMA TIP TOP AG

Gruber Strasse, 65

85586 Poing

Deutschland

FRANCE T +49 (0) 8121 / 707 - 100

T +33 387724100 <u>info@tiptop.de</u>

<u>Sparex@gbk-ingelheim.de</u> - <u>www.sparex.com</u>

E-Mail-Adresse der für das SDB zuständigen sachkundigen Person: sds@gbk-ingelheim.de

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : Emergency CONTACT (24-Hour-Number): GBK GmbH +49 (0)6132-84463

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2 H225 Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2 H315 Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, H336

betäubende Wirkungen

Aspirationsgefahr, Kategorie 1 H304 Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2 H411

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Verursacht Hautreizungen. Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)









Signalwort (CLP) : Gefahr

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Sicherheitsdatenblatt-Nr: 114576-0158

Enthält : Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, cyklische Verbindungen, < 3% n-Hexan;

Kohlenwasserstoffe, C6, Iso-Alkane, <5% n-Hexan

Gefahrenhinweise (CLP) : H225 - Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H304 - Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H315 - Verursacht Hautreizungen.

H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise (CLP) : P261 - Einatmen von Dampf vermeiden.

P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen

Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P243 - Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.

P280 - Schutzkleidung, Schutzhandschuhe, Augenschutz, Gesichtsschutz tragen. P301+P310 - BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM, Arzt

anrufen.

P331 - KEIN Erbrechen herbeiführen. P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden. P391 - Verschüttete Mengen aufnehmen.

2.3. Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe ≥ 0,1%, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

| Name | Produktidentifikator | % | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] |
|--|--|------|--|
| Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, cyklische Verbindungen, < 3% n-Hexan | CAS-Nr.: 64742-49-0 EG-Nr.: 921-024-6 EG Index-Nr.: 649-328-00-1 REACH-Nr: 01-2119475514- 35 | ≥ 75 | Flam. Liq. 2, H225 Skin Irrit. 2, H315 STOT SE 3, H336 Asp. Tox. 1, H304 Aquatic Chronic 2, H411 |
| Kohlenwasserstoffe, C6, Iso-Alkane, <5% n-Hexan | CAS-Nr.: 64742-49-0 EG-Nr.: 931-254-9 REACH-Nr: 01-2119484651 | < 30 | Flam. Liq. 2, H225 Skin Irrit. 2, H315 STOT SE 3, H336 Asp. Tox. 1, H304 Aquatic Chronic 2, H411 |

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Sofort einen Arzt rufen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort

ausziehen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Kein Erbrechen auslösen. Sofort einen Arzt rufen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Sicherheitsdatenblatt-Nr: 114576-0158

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Reizung.

Symptome/Wirkungen nach Verschlucken : Lungenödem möglich.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid.

Ungeeignete Löschmittel : Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreuung und Ausbreitung des Feuers zu

vermeiden.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-

unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften. Kein offenes Feuer, keine Funken und nicht rauchen.

Einatmen von Dampf vermeiden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben:

siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche

Schutzausrüstung".

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung : Verschüttete Mengen aufnehmen.

Reinigungsverfahren : Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen. Falls das Produkt in die

Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

Sonstige Angaben : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben siehe Abschnitt 13.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Sicherheitsdatenblatt-Nr: 114576-0158

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten

fernhalten. Nicht rauchen. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Im Behälter können sich entzündbare Dämpfe bilden. Explosionsgeschützte Ausrüstung verwenden. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. Einatmen von Dampf vermeiden. Berührung mit den Augen und der

Haut vermeiden.

Hygienemaßnahmen : Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken

oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen : Behälter und zu befüllende Anlage erden.

Lagerbedingungen : An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. Behälter dicht verschlossen halten.

Unter Verschluss aufbewahren.

Lagerklasse (LGK) : LGK 3 - Entzündbare Flüssigkeiten

7.3. Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 1.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologischen Grenzwerte

| Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, cyklische Verbindungen, < 3% n-Hexan (64742-49-0) | | |
|---|---|--|
| Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900) | | |
| Lokale Bezeichnung | Kohlenwasserstoffgemische, Fraktionen (RCP-Gruppe): C6-C8 Aliphaten | |
| AGW (OEL TWA) [1] | 700 mg/m³ | |
| Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung | 2 (II) | |

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

Dichtschließende Schutzbrille (EN 166)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Sicherheitsdatenblatt-Nr: 114576-0158

8.2.2.2. Hautschutz

Haut- und Körperschutz:

Geeignete Schutzkleidung tragen. EN 467

Handschutz:

Chemikalienschutzhandschuhe aus Nitril, Schichtstärke mindestens 0,4 mm, Durchbruchszeit (Tragedauer) ca. 480 Minuten, z.B. Schutzhandschuhe <Camatril Velours 730> der Firma www.kcl.de. Schutzhandschuhe aus Nitrilkautschuk (z.B. gem. EN 374) bieten ausreichend Schutz. Handschuhe auf die arbeitsplatzspezifische Eignung (mech. Beständigkeit, Produktverträglichkeit, Antistatik) prüfen.

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät (Gasfiltertyp A) anlegen (EN 14387).

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Flüssig
Farbe : Farblos.

Geruch : Nach Kohlenwasserstoff.

Geruchsschwelle : Nicht verfügbar Schmelzpunkt : Nicht verfügbar Gefrierpunkt : Nicht verfügbar

Siedepunkt : 65 – 95 °C ASTM D1078

Entzündbarkeit (fest, gasförmig) : Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar

Explosionsgrenzen : Nicht verfügbar
Untere Explosionsgrenze (UEG) : 1 vol %
Obere Explosionsgrenze (OEG) : 7,3 vol %
Flammpunkt : -25 °C
Selbstentzündungstemperatur : 413 °C
Zersetzungstemperatur : Nicht verfügbar

pH-Wert : Nicht verfügbar Viskosität, kinematisch : < 20,5 mm²/s Viskosität, dynamisch : 0,45 mPa·s

Löslichkeit : Wasser: 0,02 g/l (20°C)

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) : Nicht verfügbar
Log Pow : 4 – 5,1

Dampfdruck : 150 hPa (20°C)

Dampfdruck bei 50°C : Nicht verfügbar

Dichte : 0,693 g/cm³ (15°C) DIN 51757

Relative Dichte : Nicht verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20°C : Nicht verfügbar
Partikeleigenschaften : Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Relative Verdunstungsrate (Wasser = 1) : 7,6 ASTM D 3539 VOC-Gehalt : 95 – 100 %

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Sicherheitsdatenblatt-Nr: 114576-0158

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Kontakt mit heißen Oberflächen vermeiden. Wärme. Kein offenes Feuer, keine Funken. Alle Zündquellen entfernen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft
Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft
Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft

| Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, cyklische Verbindungen, < 3% n-Hexan (64742-49-0) | | |
|---|--------------|--|
| LD50 oral Ratte > 2000 mg/kg | | |
| LD50 Dermal Ratte | > 2000 mg/kg | |
| LC50 Inhalation - Ratte > 20 mg/l/4h | | |

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung : Nicht eingestuft Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft Keimzellmutagenität : Nicht eingestuft Karzinogenität : Nicht eingestuft Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Exposition

| Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, cyklische Verbindungen, < 3% n-Hexan (64742-49-0) | | |
|---|--|--|
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. | |
| Kohlenwasserstoffe, C6, Iso-Alkane, <5% n-Hexan (64742-49-0) | | |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. | | |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter : Nicht eingestuft | | |

Exposition

Aspirationsgefahr : Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Sicherheitsdatenblatt-Nr: 114576-0158

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft

Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

| Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, cyklische Verbindungen, < 3% n-Hexan (64742-49-0) | | |
|---|---------------|--|
| LC50 Fische 1 | 1 – 10 mg/l | |
| EC50 Daphnia 1 | 1 – 10 mg/l | |
| EC50 72h - Alge [1] | 10 – 100 mg/l | |

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

| Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, cyklische Verbindungen, < 3% n-Hexan (64742-49-0) | | |
|---|-----------------------------|--|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Leicht biologisch abbaubar. | |

12.3. Bioakkumulationspotenzial

| TIP TOP SOLVENT LIQUID BUFFER | | |
|---|---|--|
| Log Pow | 4 – 5,1 | |
| Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, cyklische Verbindungen, < 3% n-Hexan (64742-49-0) | | |
| Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalka | ne, cyklische Verbindungen, < 3% n-Hexan (64742-49-0) | |

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-

Abfallentsorgung

EAK-Code

Zusätzliche Hinweise

: Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.

: Leere Behälter sollten wiederverwendet, rekonditioniert oder unter Beachtung der lokalen Vorschriften entsorgt werden. Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwendung zugeführt werden.

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

Im Behälter können sich entzündbare Dämpfe bilden.
 14 06 03* - andere Lösemittel und Lösemittelgemische

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

08.03.2023 (Überarbeitungsdatum) DE - de 7/13

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Sicherheitsdatenblatt-Nr: 114576-0158

| ADR | IMDG | IATA | ADN | RID | | |
|--|--|---|---|---|--|--|
| 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer | | | | | | |
| UN 1263 | UN 1263 | UN 1263 | UN 1263 | UN 1263 | | |
| 14.2. Ordnungsgemäße | 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | | | | | |
| FARBZUBEHÖRSTOFFE | FARBZUBEHÖRSTOFFE | Paint related material | FARBZUBEHÖRSTOFFE | FARBZUBEHÖRSTOFFE | | |
| Eintragung in das Beförder | rungspapier | | | | | |
| UN 1263 FARBZUBEHÖRSTOFFE, 3, II, (D/E), UMWELTGEFÄHRDEND | UN 1263 FARBZUBEHÖRSTOFFE, 3, II, MEERESSCHADSTOFF/U MWELTGEFÄHRDEND | UN 1263 Paint related material, 3, II, ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS | UN 1263 FARBZUBEHÖRSTOFFE, 3, II, UMWELTGEFÄHRDEND | UN 1263 FARBZUBEHÖRSTOFFE, 3, II, UMWELTGEFÄHRDEND | | |
| 14.3. Transportgefahren | klassen | | | | | |
| 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | | |
| 3 | 3 | 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 | ************************************** | 3 | | |
| 14.4. Verpackungsgrupp | oe | | | | | |
| II | II | II | II | II | | |
| 14.5. Umweltgefahren | | | | | | |
| Umweltgefährlich: Ja | Umweltgefährlich: Ja Meeresschadstoff: Ja | Umweltgefährlich: Ja | Umweltgefährlich: Ja | Umweltgefährlich: Ja | | |
| Keine zusätzlichen Informationen verfügbar | | | | | | |

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

: F1 Klassifizierungscode (ADR)

Sondervorschriften (ADR) : 163, 367, 640C, 650

Begrenzte Mengen (ADR) : 5L Freigestellte Mengen (ADR) : E2 Verpackungsanweisungen (ADR) : P001 Sondervorschriften für die Verpackung (ADR) : PP1 Sondervorschriften für die Zusammenpackung : MP19

(ADR)

Beförderungskategorie (ADR) : 2 Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 33

(Kemlerzahl)

Tunnelbeschränkungscode (ADR) : D/E

Seeschiffstransport

Orangefarbene Tafeln

Sonderbestimmung (IMDG) : 163, 367 Begrenzte Mengen (IMDG) 5 L Freigestellte Mengen (IMDG) E2 Verpackungsanweisungen (IMDG) : P001 Sondervorschriften für die Verpackung (IMDG) : PP1 : IBC02 IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG) Tankanweisungen (IMDG) T4

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Sicherheitsdatenblatt-Nr: 114576-0158

Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG) : TP1, TP8, TP28

EmS-Nr. (Brand) : F-E
EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) : S-E
Staukategorie (IMDG) : B

Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E2
PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y341
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : 1L
PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 353
PCA Max. Nettomenge (IATA) : 5L
CAO Verpackungsvorschriften (IATA) : 364
CAO Max. Nettomenge (IATA) : 60L

Sondervorschriften (IATA) : A3, A72, A192

ERG-Code (IATA) : 3L

Binnenschiffstransport

Klassifizierungscode (ADN) : F1

Sondervorschriften (ADN) : 163, 367, 640C, 650

Begrenzte Mengen (ADN) : 5 L
Freigestellte Mengen (ADN) : E2
Ausrüstung erforderlich (ADN) : PP, EX, A
Lüftung (ADN) : VE01
Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN) : 1

Bahntransport

Klassifizierungscode (RID) : F1

Sonderbestimmung (RID) : 163, 367, 640C, 650

Begrenzte Mengen (RID) : 5L
Freigestellte Mengen (RID) : E2
Verpackungsanweisungen (RID) : P001
Beförderungskategorie (RID) : 2
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID) : 33

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

| EU-Beschränkungsliste (REACH-Anhang XVII) | | | |
|---|--|---|--|
| Referenzcode | Anwendbar auf | Titel oder Beschreibung des Eintrags | |
| 3(a) | TIP TOP SOLVENT LIQUID BUFFER; Kohlenwasserstoffe, C6- C7, n-Alkane, Isoalkane, cyklische Verbindungen, < 3% n-Hexan; Kohlenwasserstoffe, C6, Iso-Alkane, <5% n-Hexan | Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder - kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, 2.8 Typen A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13 Kategorien 1 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2.15 Typen A bis F | |

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Sicherheitsdatenblatt-Nr: 114576-0158

| EU-Beschränkungsliste (REACH-Anhang XVII) | | |
|---|---|---|
| Referenzcode | Anwendbar auf | Titel oder Beschreibung des Eintrags |
| 3(b) | TIP TOP SOLVENT LIQUID BUFFER; Kohlenwasserstoffe, C6- C7, n-Alkane, Isoalkane, cyklische Verbindungen, < 3% n-Hexan; Kohlenwasserstoffe, C6, Iso-Alkane, <5% n-Hexan | Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder - kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10 |
| 3(c) | TIP TOP SOLVENT LIQUID BUFFER; Kohlenwasserstoffe, C6- C7, n-Alkane, Isoalkane, cyklische Verbindungen, < 3% n-Hexan; Kohlenwasserstoffe, C6, Iso-Alkane, <5% n-Hexan | Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder - kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklasse 4.1 |
| 40. | Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, cyklische Verbindungen, < 3% n-Hexan; Kohlenwasserstoffe, C6, Iso-Alkane, <5% n-Hexan | Stoffe, die als entzündbare Gase der Kategorien 1 oder 2, als entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 1, 2 oder 3, als entzündbare Feststoffe der Kategorie 1 oder 2, als Stoffe und Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, der Kategorien 1, 2 oder 3, als selbstentzündliche (pyrophore) Flüssigkeiten der Kategorie 1 oder als selbstentzündliche (pyrophore) Feststoffe der Kategorie 1 eingestuft wurden, und zwar unabhängig davon, ob sie in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführt sind. |

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind

VOC-Richtlinie (2004/42)

VOC-Gehalt : 95 – 100 %

Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste der Drogenausgangsstoffe aufgeführt sind (EG-Verordnung EG 273/2004 zu Drogenausgangsstoffen)

Seveso-Richtlinie (Katastrophenrisikominderung)

| Seveso III Teil I (Gefahrenkategorien von gefährlichen Stoffen) | Mengenschwelle (in Tonnen) | |
|---|----------------------------|--------------|
| | Untere Klasse | Obere Klasse |
| P5c ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN Entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2 oder 3, nicht erfasst unter P5a und P5b | 5000 | 50000 |

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Sicherheitsdatenblatt-Nr: 114576-0158

| Seveso III Teil I (Gefahrenkategorien von gefährlichen Stoffen) | Mengenschwelle (in Tonnen) | |
|---|----------------------------|--------------|
| | Untere Klasse | Obere Klasse |
| E2 Gewässergefährdend, Gefahrenkategorie Chronisch 2 | 200 | 500 |

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

Beschäftigungsbeschränkungen : Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten.

 $Beschränkungen \ gem\"{a}\&\ Jugendarbeitsschutzgesetz\ (JArbSchG)\ beachten.$

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 3, Stark wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).

Störfall-Verordnung (12. BImSchV) : Gelistet in der 12. BlmSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Anhang I) unter:

1.2.5.3

- Mengenschwellen für Betriebsbereiche nach § 1 Abs. 1

- Satz 1:5000000 kg

- Satz 2:50000000 kg

Gelistet in der 12. BlmSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Anhang I) unter: 1.3.2

- Mengenschwellen für Betriebsbereiche nach § 1 Abs. 1

- Satz 1:200000 kg

- Satz 2:500000 kg

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

| Abkürzungen und Akronyme: | | | |
|---------------------------|---|--|--|
| ADN | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen | | |
| ADR | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße | | |
| ATE | Schätzwert der akuten Toxizität | | |
| BKF | Biokonzentrationsfaktor | | |
| BLV | Biologischer Grenzwert | | |
| BOD | Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB) | | |
| COD | Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) | | |
| DMEL | Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung | | |
| DNEL | Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung | | |
| EG-Nr. | Europäische Gemeinschaft Nummer | | |
| EC50 | Mittlere effektive Konzentration | | |
| EN | Europäische Norm | | |
| IARC | Internationale Agentur für Krebsforschung | | |
| IATA | Verband für den internationalen Lufttransport | | |
| IMDG | Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport | | |
| LC50 | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration | | |
| LD50 | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis) | | |
| LOAEL | Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung | | |
| NOAEC | Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung | | |
| NOAEL | Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung | | |
| NOEC | Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung | | |

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Sicherheitsdatenblatt-Nr: 114576-0158

| Abkürzungen und Akronyme: | | | |
|---------------------------|--|--|--|
| OECD | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung | | |
| OEL | Arbeitsplatzgrenzwert | | |
| PBT | Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff | | |
| PNEC | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration | | |
| RID | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter | | |
| SDB | Sicherheitsdatenblatt | | |
| STP | Kläranlage | | |
| ThSB | Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB) | | |
| TLM | Median Toleranzgrenze | | |
| VOC | Flüchtige organische Verbindungen | | |
| CAS-Nr. | Chemical Abstract Service - Nummer | | |
| N.A.G. | Nicht Anderweitig Genannt | | |
| vPvB | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar | | |
| ED | Endokrinschädliche Eigenschaften | | |
| DOT | Verkehrsministerium | | |
| TDG | Gefahrguttransporte | | |
| REACH | Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 | | |
| GHS | Global harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien | | |
| IBC-Code | Internationale Sicherheitsvorschrift für die Beförderung gefährlicher Chemikalien und gesundheitsschädlicher Flüssigkeiten als Massengut in der Seeschifffahrt | | |
| CLP | Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 | | |
| MARPOL 73/78 | MARPOL 73/78: Das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe | | |
| ADG | Australische Gefahrguttransporte | | |

Sonstige Angaben

: Die Angaben der Abschnitte 4 bis 8 und 10 bis 12 sind teilweise nicht auf den Gebrauch und die ordnungsgemäße Anwendung des Produktes bezogen (siehe Gebrauchs-/Fachinformation), sondern auf das Freiwerden größerer Mengen bei Unfällen und Unregelmäßigkeiten. Die Angaben beschreiben ausschließlich die Sicherheitserfordernisse des Produktes/der Produkte und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Die Lieferspezifikation entnehmen Sie den jeweiligen Produktmerkblättern. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes/der beschriebenen Produkte im Sinne der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften dar.

| Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze: | | | |
|--|--|--|--|
| Aquatic Chronic 2 | Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2 | | |
| Asp. Tox. 1 | Aspirationsgefahr, Kategorie 1 | | |
| Flam. Liq. 2 | Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2 | | |
| H225 | Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. | | |
| H304 | Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. | | |
| H315 | Verursacht Hautreizungen. | | |
| H336 | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. | | |
| H411 | Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. | | |

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Sicherheitsdatenblatt-Nr: 114576-0158

| Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze: | | |
|--|---|--|
| Skin Irrit. 2 | Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2 | |
| STOT SE 3 | Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen | |

| Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]: | | | | | |
|--|------|-----------------------------|--|--|--|
| Flam. Liq. 2 | H225 | Auf der Basis von Prüfdaten | | | |
| Skin Irrit. 2 | H315 | Berechnungsmethoden | | | |
| STOT SE 3 | H336 | Berechnungsmethoden | | | |
| Asp. Tox. 1 | H304 | Berechnungsmethoden | | | |
| Aquatic Chronic 2 | H411 | Berechnungsmethoden | | | |

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.